



**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5577

Siegen, den 14.03.2019

Flurbereinigungsverfahren Altena/Neuenrade I
Az.: 60905/1

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung festgestellt, nachdem begründete Einwendungen behoben worden sind.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der nachfolgenden Flurstücke so festgestellt, wie sie vom 20. Oktober bis zum 09. November 2018 im Ratssaal der Stadt Neuenrade ausgelegt haben und im Anhörungstermin vom 19. bis 23. November 2018 im Ratssaal der Stadt Neuenrade von Bediensteten der Bezirksregierung Arnsberg erläutert worden sind.

Die gegen die Ergebnisse vorgebrachten Einwendungen wurden seitens der Flurbereinigungsbehörde geprüft. Aufgrund eines Einwandes wurde die Wertermittlung für die nachfolgenden Flurstücke wie folgt geändert:

Die ohne Bewertung ausgewiesenen Flächen, wie z.B. Wege, werden je nach Lage in die Tarife „Acker (Sz.3)“, „Grünland (Sz.4)“ bzw. „Wald (Sz.5)“ in die jeweilige Klasse 8 eingestuft:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuenrade	1	112, 122, 156, 157, 160, 161
Neuenrade	20	133, 135, 591, 641,
Neuenrade	21	75, 79-81, 83, 84, 86, 89, 103, 106, 118, 214-216, 218-221
Neuenrade	24	135-137
Neuenrade	25	3, 69, 85, 98, 112

Für die vorstehenden Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse festgestellt, wie sie in den geänderten Wertermittlungskarten und im Wertermittlungsrahmen dargestellt sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im o. a. Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Abs. 1 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung (insbes. Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in einem Anhörungstermin erläutert worden. In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwände zu erheben.

Die gegen die Ergebnisse vorgebrachten Einwendungen wurden seitens der Flurbereinigungsbehörde geprüft.

Bei dem begründeten Einwand wurden wie o. a. die Wertermittlungsergebnisse geändert, da, wie im Wertermittlungsabschlusstermin festgelegt, Wege und Straßen in die niedrigste Klasse einer Nutzungsart einzustufen sind.

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten sind berichtigte Unterlagen zugesandt worden.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/311374

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Im Auftrag

(LS)

gez. *Humme-Lips*